

# KOLLEKTIVVERTRAG

## für das HAFNER, PLATTEN- und FLIESENLEGER und KERAMIKER GEWERBE

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau - Holz andererseits

### §1 GELTUNGSBEREICH

Dieser Vertrag gilt:

- räumlich: für das Bundesgebiet Österreich, ausgenommen Burgenland und Kärnten.
- fachlich: für alle Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker mit Ausnahme der Mitgliedsbetriebe der Landesinnung Burgenland und der Landesinnung Kärnten der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker.
- persönlich: für alle Arbeiter mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes.

### § 2 Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Der Akkordvertrag tritt am 01. 08. 2016 in Kraft und ist bis 30. 04. 2017 befristet.  
Bestehende, für die Arbeitnehmer günstigere Betriebsvereinbarungen und Bedingungen bleiben unberührt.

### § 3 Vereinbarung zu § 5 Rahmenkollektivvertrag

Während der Geltungsdauer dieses Kollektivvertrages tritt § 5 Absatz 1 des Rahmenkollektivvertrages für die Hafner-, Platten- und Fliesenlegergewerbe und Keramikergewerbe außer Kraft. Bei Akkord-, Prämien- oder sonstigen Leistungsarbeiten wird der jeweilige Stundenlohn garantiert.

### § 4 Leistungszeiteinheiten

Die Zeiteinheiten Erfassung – Tabelle 1 – ist grundlegender Bestandteil dieses Kollektivvertrages. Die Akkordsätze werden jeweils mit Inkrafttreten einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung im Ausmaß der Erhöhung des kollektivvertraglichen Facharbeiterlohnes (FA n. d. 2 VJ) angehoben.

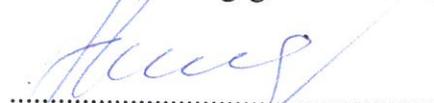
Wien, am 7. Juli 2016

BUNDESINNUNG DER HAFNER, PLATTEN- UND FLIESENLEGER UND KERAMIKER

Der Bundesinnungsmeister:

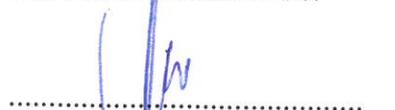
  
.....  
BIM Wolfgang Ivancsics

Der Bundesinnungsgeschäftsführer:

  
.....  
GF Mag. Franz Stefan Huemer

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT BAU - HOLZ

Der Bundesvorsitzende:

  
.....  
BV Abg.z.NR Josef Muchitsch



Der Bundesgeschäftsführer:

  
.....  
Mag. Herbert Aufner

# AKKORDVERTRAG FÜR ÖSTERREICH

## Besondere Bestimmungen

1. Grundsätzlicher Bestandteil des Vertrages sind die angeführten Mindestzeiteinheiten für die Leistungserbringung (Tabelle 1, Seite 5, Zeiteinheiten). Diese sind als Grundlage zur Werklohnberechnung der einzelnen Positionen heranzuziehen.
2. Die kollektivvertragliche Normalarbeitszeit von 39 Stunden pro Woche ist einzuhalten. Über durchgeführte Arbeiten sind vom Arbeitnehmer detaillierte Aufzeichnungen zu führen. Anhand dieser Unterlagen wird eine monatliche Abrechnung vereinbart. Die Abrechnung erfolgt nach Aufmaß der tatsächlichen geleisteten Arbeit.
3. Die bestehenden Zeiteinheiten der einzelnen Positionen, sowie Zu- und Abschläge in %, sind bei Veränderungen der gegenständlichen Bedingungen neu zu verhandeln und neu festzulegen.
4. Die festgelegten Akkordsätze gebühren für ordnungsgemäß erbrachte Leistungen und werden auf Basis von Zeiterfassungen (Tabelle 1, Seite 5, Zeiteinheiten) ermittelt.
5. Zur Erfüllung dieses Vertrages gelten folgende Vereinbarungen: sämtlich durchgeführte Arbeiten müssen sach- und fachgerecht, nach den gültigen Ö-NORMEN bzw. EN – DIN erbracht werden. Die Beibringung der Aufmassdaten hat durch den Arbeitnehmer zu erfolgen und ist im Akkordsatz enthalten. Die Prüf- und Warnpflicht lt. gültigen EN – DIN und ÖNORMEN sind auch vom Arbeitnehmer wahrzunehmen. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die zu bearbeitenden Flächen im Sinne der ÖNORM zu überprüfen.
  - a) Bei unsachgemäßen Bedingungen ist umgehend dem Arbeitgeber, der Firmenleitung, dem Auftraggeber oder der Bauleitung Meldung zu erstatten.
  - b) Notwendige Vorleistungen bei nicht normgerechten Untergründen werden gesondert vergütet. Für alle anfallenden Regieleistungen bedarf es einer schriftlichen Bestätigung der dazu zuständigen Organe wie Auftraggeber oder Bauleitung.
  - c) Das Vertragen innerhalb des Geschosses, in dem das Material angeliefert wird, ist im Einheitspreis enthalten, wobei das Material nicht mehr als 50 m vom Arbeitsplatz entfernt sein darf. Erweiterte Transportwege sind in Regie mit dem Lohn R1 zu vergüten.
  - d) Alle die, von der eigenen Arbeit herrührenden Abfälle und Verunreinigungen, sind laufend zu beseitigen, anfallende Abfälle sind gleich wie Pkt. 5.c) zu behandeln. Fertiggestellte Arbeiten sind normgerecht zu übergeben.
  - e) Für die sorgfältige Erhaltung der beigestellten Werkzeuge, Hilfsmittel und Maschinen ist Sorge zu tragen. Bei Verlust derselben ist vom Arbeitnehmer für Ersatz zu sorgen, und bei Diebstahl ist unverzüglich der Bauleitung und Firmenleitung Meldung zu erstatten. Zur Verwahrung der beigestellten Werkzeuge, Hilfsmittel und Maschinen werden vom Arbeitgeber versperrbare Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.
  - f) In den Einheitspreisen bei Wand- und Bodenbelägen ist enthalten:
    - Das Anarbeiten an Auslässen jeglicher Art – oberhalb und unterhalb des Putzes.
    - Das Fugenbild ist auftragsgemäß herzustellen.
    - Das ordnungsgemäße Herstellen und Verfugen der Belagsfugen, ohne Unterschied der Fugenbreite jedoch mindestens 1,5 mm (Pressfugen sind unzulässig).
    - Das Ausbilden von Dehnfugen ohne ausfüllen der Fugen.
    - Die Verlegung hat nach formatgerechter Einteilung zu erfolgen, wobei eine Mindestbreite der Schnittfliesen von 2 cm eingehalten werden muss. Ist dies z.B. wegen durchlaufender Fugen nicht möglich, sind kleinere Reststücke an unauffälligen Stellen anzuordnen. Bei vorgegebenen Fixpunkten (z.B.: Sanitärauslässen) dürfen auch kleinere Reststücke angeordnet werden.
    - Gefälleausbildung im Dünn- und Mörtelbett, ohne Mehrmörtel zu vorhandenen Abflüssen.
  - g) Für unsachgemäß hergestellte Arbeiten, die obigen Bedingungen nicht entsprechen, ist das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz anzuwenden.

6. Wird dem Fliesenleger eine Hilfskraft beigestellt, so verringert sich der Anspruch der Akkordsätze um einen Betrag nach freier Vereinbarung, - mit Ausnahme der Regiestunden.
7. Die Leistung „Verfugen“ bezogen auf den jeweiligen Einheitspreis des Dünnbettverfahren, wird mit **15 %** bewertet, sofern es sich um zementäre Fugenmassen handelt.
8. Bei Bodenbelägen aller Formatgruppen gelten folgende Berechnungsgrundsätze pro Fläche bzw. Raum.
9. Tabelle Flächenbewertung:

BASIS	bei Bodenflächen	bis 100,00 m <sup>2</sup>	Akkordsatz lt. Liste
A	bei Bodenflächen	100,01m <sup>2</sup> bis 600,00 m <sup>2</sup>	- 15 % Abzug
B	bei Bodenflächen	über 600,01 m <sup>2</sup>	- 20 % Abzug
Aufzahlung bei Diagonalverlegung oder Fischgräteverlegung pro Fläche bzw. Raum: bei Wandflächen : 30% Aufzahlung bei Bodenflächen : 15% Aufzahlung			-----

10. Bordüren:
  - a) Bordüren bis 5 cm Höhe, werden als Aufzahlung zur Fläche in lfm abgerechnet (**A 12**).  
Bordüren ab 5,01 cm werden nicht gesondert vergütet.
  - b) für alle profilierten Bordüren oder Gesimsfliesen gebührt eine Aufzahlung von **50%** auf A12.
11. Bei sämtlichen Sockelleisten ist die Gehrungsbildung im Preis inbegriffen, bei geschnittener und abgerundeter Ausführung.
  - a) Für das Schneiden von Sockelleisten aus Platten gebührt je lfm eine Aufzahlung von **15%** auf A 2 (**A 3**).
  - b) Für das Schneiden von Stufensockelleisten mit Gehrung gebührt je lfm eine Aufzahlung von **10 %** auf die **A 1**.
12. Das Einarbeiten von Dichtmanschetten bei der alternativen Abdichtung W3/W4 ist im m<sup>2</sup> / Preis Pos. **A 8** enthalten.
13. Badewannen und Brausetassen: Das Einmauern von Badewannen und Brausetassen unterliegt je nach Erfordernis der freien Vereinbarung.
14. Stufenbeläge – ST 1 / ST 2 / ST 3 werden in Laufmetereinheiten abgerechnet.
  - die Trittstufe wird mit **60 %** der jeweiligen Gruppe berechnet.

<b>STUFENAUSBILDUNG</b>			
<b>ST 1</b>	3,0 Stück bis 50,0 Stk./m <sup>2</sup>	---	Stufen mit Formstücken, wie Schenkelpplatten, Stufentrittplatten etc., inkl. Aufriss
<b>ST 2</b>	50,01 Stk. bis- >> Stk./m <sup>2</sup>	---	Stufen mit Formstücken, wie Schenkelpplatten, Stufentrittplatten etc., inkl. Aufriss
<b>ST 3</b>	Stücklänge bis 125 cm	---	Stufen mit Tritt- und Setzstufen oder Winkelstufen, inkl. Aufriss u. sortieren,

15. Bei Ausführung von gewendelten Stufen bei den Gruppen **ST 1, ST 2, ST 3** gebührt eine Aufzahlung von **25 %** auf die jeweilige Akkordposition.
16. Bei Verlegung von Marmor, Naturstein und Kunststeinplatten auf alle Formatgruppen bei Wand- und Bodenbelägen, jedoch ohne Stufen der ST 3, - Aufzahlung von **30 %**.
17. Rinnen: Das Ausbilden und Versetzen von Rinnen mit keramischen Material unterliegt der freien Vereinbarung. Die Bodenfläche der Rinne wird als Bodenfläche mitgemessen.
18. Gerüstzulage, Wandbeläge ab 2,60 m Raumhöhe: Aufzahlung von **5%** auf die jeweilige Formatgruppe, ab der Höhe 2,60 m.
19. Das Versetzen von Abdeckplatten und Magnettüren ist mit den Akkordpositionen A18 und A19 abgegolten.
20. Floating & Buttering: Für die Ausführung im "Floating & Buttering" Verfahren auf die jeweilige Akkordposition gebührt ein Aufschlag von **15 %**.
21. Leistungen, welche in den Akkordsätzen nicht festgelegt sind, werden mit dem KV-Regiestundensatz vergütet. - **R 1**.
22. Objektbewertung: Pro Objekt (Ausschreibungsbezogen) ab einer Gesamtfläche von über 600 m<sup>2</sup> / lfm Belagsfläche wird ein Abschlag von 10 % auf alle Akkordpositionen berechnet. Dieser Abschlag gilt unabhängig von der am Objekt beschäftigten Facharbeiteranzahl.  
1 lfm Stufe [Tritt- und Setzstufe] = 1 m<sup>2</sup> Belagsfläche.
23. Bei Zusammentreffen von Abschlägen von Pkt.8 und Pkt.22, kann der jeweilige höhere Abschlag nur einmal berechnet werden.
24. Platten- und Fliesen mit 1 bis 5 Stück / m<sup>2</sup> Wand und Boden, unterliegen der freien Vereinbarung.
25. Die Anpassung der Akkordsätze wird analog mit der Erhöhung des Facharbeiterlohns (Facharbeiter n. d. 2. Verwendungsjahr) automatisch durchgeführt.
26. Erklärung zu den Formatgruppen:  
Maße sind Nennmaße.

Bz.	Gruppe	Stück per m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	Größe in cm	-	Größe in cm
-	freie Vereinbarung	1.00 – 5,00		100,0 x 100,0 cm	bis	45,00 x 45,00 cm
D1	FORMATGRUPPE I	5,01 - 12,00	m <sup>2</sup>	44,90 x 44,90 cm	bis	28,86 x 28,86 cm
D2	FORMATGRUPPE II	12,01 - 50,00	m <sup>2</sup>	28,87 x 28,87 cm	bis	14,40 x 14,40 cm
D3	FORMATGRUPPE III	50,01 - >>>>	m <sup>2</sup>	14,41 x 14,41 cm	bis	5,00 x 5,00 cm
D4	FORMATGRUPPE IV	Mosaik < 5 x 5	m <sup>2</sup>	--	--	--

# TABELLE 1

Anlage besondere Bestimmungen - Leistungszeiteinheiten

2016

## DÜNNBETT

lfd.Nr	Pos.	Bezeichnung	Stück/m <sup>2</sup>	Einh.	WAND	BODEN
1	D1	FORMATGRUPPE I	>5,00 - 12,00	m <sup>2</sup>	63,12 Min	46,71 Min
2	D2	FORMATGRUPPE II	12,01 - 50,0	m <sup>2</sup>	53,92 Min	39,90 Min
3	D3	FORMATGRUPPE III	50,01 - >>>	m <sup>2</sup>	76,34 Min	56,49 Min
4	D4	FORMATGRUPPE IV	Mosaik < 5 x 5	m <sup>2</sup>	86,45 Min	63,98 Min

## MÖRTELBETT

lfd.Nr	Pos.	Bezeichnung	Stück/m <sup>2</sup>	Einh.	WAND	BODEN
5	M1	FORMATGRUPPE I	>5,00 - 12,00	m <sup>2</sup>	97,84 Min	72,40 Min
6	M2	FORMATGRUPPE II	12,01 - 50,0	m <sup>2</sup>	83,57 Min	61,84 Min
7	M3	FORMATGRUPPE III	50,01 - >>>	m <sup>2</sup>	118,33 Min	87,56 Min
8	M4	FORMATGRUPPE IV	Mosaik < 5 x 5	m <sup>2</sup>	134,00 Min	99,16 Min

## SONSTIGES

lfd.Nr	Pos.	Bezeichnung	Einh.	Dünnbett	Mörtel
9	ST 1	Stufenausbildung 3 Stk. bis 50 Stk.	lfm	46,87 Min	72,64 Min
10	ST 2	Stufenausbildung 50,01 Stk. - > Stk.	lfm	56,24 Min	87,17 Min
11	ST 3	Stufenausbildung 1 Stk. bis 2 Stk.	lfm	32,81 Min	50,85 Min
12	A 1	Stufensockelleisten	lfm	19,12 Min	29,63 Min
13	A 2	Sockelleisten	lfm	8,63 Min	13,38 Min
14	A 3	Sockelleisten aus Platten geschnitten	lfm	9,93 Min	15,39 Min
15	A 4	Schenkelstücke	lfm	12,95 Min	20,07 Min
16	A 5	Untergrund ausgleichen bis 6 mm	m <sup>2</sup>	8,33 Min	
17	A 6	Untergrund ausgleichen von 6 mm bis 15 mm	m <sup>2</sup>	11,53 Min	
18	A 7	Grundierung Voranstrich	m <sup>2</sup>	1,23 Min	
19	A 8	Alternative Abdichtung W3/W4	m <sup>2</sup>	12,33 Min	
20	A 9	elastisches Eckdichtband WA/BO	lfm	3,08 Min	
21	A 10	Dichtmanschetten Gully (Klemmflansch)	Stk.	17,27 Min	
22	A 11	Gewebebahnen ganzflächig einspachteln	m <sup>2</sup>	9,62 Min	
23	A 12	Bordüren bis 5 cm Breite	lfm	6,04 Min	
24	A 13	Bordüren - profiliert	lfm	9,07 Min	
25	A 14	Silikonfuge	lfm	4,07 Min	
26	A 15	Dehnfuge, primen hinterfüllen (Poliäthylen)	lfm	8,82 Min	
27	A 16	Fliesenschiene, Wand und Boden < 30 mm	lfm	6,97 Min	
28	A 17	Fliesenschiene, Wand und Boden > 30 mm	lfm	13,75 Min	
29	A 18	Abdeckplatten	Stk.	16,96 Min	
30	A 19	Magnettür	Stk.	34,29 Min	
31	A 20	Rahmen setzen inkl. Bodenglättung	lfm	33,30 Min	
32	A 21	Mehrbeton, per cm ab 5cm Betonstärke	cm/m <sup>2</sup>	2,10 Min	
33	R1	Regiestunde Facharbeiter KV	Std.	€ 12,86	

# AKKORDSÄTZE ab 1. August 2016

## AKKORDSÄTZE - DÜNNBETT

fd.Nr	Pos.	Bezeichnung	Stück/m <sup>2</sup>	Einh.	<u>WAND</u>	<u>BODEN</u>
1	D1	FORMATGRUPPE I	>5,00 - 12,00	m <sup>2</sup>	€ 13,53	€ 10,01
2	D2	FORMATGRUPPE II	12,01 - 50,0	m <sup>2</sup>	<b>€ 11,56</b>	€ 8,55
3	D3	FORMATGRUPPE III	50,01 - >>>	m <sup>2</sup>	€ 16,36	€ 12,11
4	D4	FORMATGRUPPE IV	Mosaik < 5 x 5	m <sup>2</sup>	€ 18,53	€ 13,71

## AKKORDSÄTZE - MÖRTELBETT

fd.Nr	Pos.	Bezeichnung	Stück/m <sup>2</sup>	Einh.	<u>WAND</u>	<u>BODEN</u>
5	M1	FORMATGRUPPE I	>5,00 - 12,00	m <sup>2</sup>	€ 20,97	€ 15,52
6	M2	FORMATGRUPPE II	12,01 - 50,0	m <sup>2</sup>	€ 17,91	€ 13,25
7	M3	FORMATGRUPPE III	50,01 - >>>	m <sup>2</sup>	€ 25,36	€ 18,77
8	M4	FORMATGRUPPE IV	Mosaik < 5 x 5	m <sup>2</sup>	€ 28,72	€ 21,25

## AKKORDSÄTZE - SONSTIGES

fd.Nr	Pos.	Bezeichnung	Einh.	<u>Dünnbett</u>	<u>Mörtel</u>
9	ST 1	Stufenausbildung 3 Stk. bis 50 Stk.	lfm	€ 10,04	€ 15,57
10	ST 2	Stufenausbildung 50,01 Stk. - > Stk.	lfm	€ 12,05	€ 18,68
11	ST 3	Stufenausbildung 1 Stk. bis 2 Stk.	lfm	€ 7,03	€ 10,90
12	A 1	Stufensockelleisten	lfm	€ 4,10	€ 6,35
13	A 2	Sockelleisten	lfm	€ 1,85	€ 2,87
14	A 3	Sockelleisten aus Platten geschnitten	lfm	€ 2,13	€ 3,30
15	A 4	Schenkelstücke	lfm	€ 2,78	€ 4,30
16	A 5	Untergrund ausgleichen bis 6 mm	m <sup>2</sup>	€ 1,78	
17	A 6	Untergrund ausgleichen von 6 mm bis 15 mm	m <sup>2</sup>	€ 2,47	
18	A 7	Grundierung Voranstrich	m <sup>2</sup>	€ 0,26	
19	A 8	Alternative Abdichtung W3/W4	m <sup>2</sup>	€ 2,64	
20	A 9	elastisches Eckdichtband WA/BO	lfm	€ 0,66	
21	A 10	Dichtmanschetten Gully (Klemmflansch)	Stk.	€ 3,70	
22	A 11	Gewebebahnen ganzflächig einspachteln	m <sup>2</sup>	€ 2,06	
23	A 12	Bordüren bis 5 cm Breite	lfm	€ 1,30	
24	A 13	Bordüren - profiliert	lfm	€ 1,94	
25	A 14	Silikonfuge	lfm	€ 0,87	
26	A 15	Dehnfuge, primen hinterfüllen (Poliäthylen)	lfm	€ 1,89	
27	A 16	Fliesenschielen, Wand und Boden < 30 mm	lfm	€ 1,49	
28	A 17	Fliesenschielen, Wand und Boden > 30 mm	lfm	€ 2,95	
29	A 18	Abdeckplatten	Stk.	€ 3,63	
30	A 19	Magnettür	Stk.	€ 7,35	
31	A 20	Rahmen setzen inkl. Bodenglättung	lfm	€ 7,14	
32	A 21	Mehrbeton, per cm ab 5cm Betonstärke	cm/m <sup>2</sup>	€ 0,45	
33	R1	Regiestunde Facharbeiter KV	Std.	<b>€ 12,86</b>	